

Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen

(Ehelösungsstatistik - Scheidungsstatistik)



2021-2022

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 10/10/2023

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 75 2405

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik Seite 5

- Bezeichnung: Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauf Lösungssachen.
- Grundgesamtheit: Ehen, die vor deutschen Familiengerichten durch richterlichen Beschluss rechtskräftig geschieden oder aufgehoben wurden.
- Statistische Einheiten: "Richtergeschäftsaufgaben" (Zuständigkeitsbereiche) der Familiengerichte. Dargestellt werden durch Beschluss (vor 2009: durch Urteil) abgeschlossene Verfahren zur Scheidung oder Aufhebung einer Ehe, die rechtskräftig sind.
- Räumliche Abdeckung (regionale Gliederung): Bundesgebiet, Länder, Kreise.
- Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres (Kalenderjahr).
- Periodizität: Jährlich, Kalenderjahre ohne Unterbrechung seit 1950.
- Rechtsgrundlagen: Bevölkerungsstatistikgesetz (BevStatG) in seiner jeweils geltenden Fassung; Bundesstatistikgesetz (BStatG) in seiner jeweils geltenden Fassung.
- Geheimhaltung: Alle Einzelangaben bzw. Tabellenfelder, die Rückschlüsse auf Angaben Einzelner zulassen (hier Fallzahlen unter 3), werden grundsätzlich geheim gehalten.

2 Inhalte und Nutzerbedarf Seite 7

- Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik: Zahl der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauf Lösungssachen nach Entscheidungen in der Ehesache, Antragsteller/-in, Eheschließungsjahren, Alter der Ehegatten, Zahl der betroffenen minderjährigen Kinder sowie ausgewählten Staatsangehörigkeiten.
- Nutzerbedarf: Hauptnutzende sind die Bundesministerien, die Wissenschaft, nationale und internationale Organisationen, die Wirtschaft und die gesamte Öffentlichkeit.

3 Methodik Seite 8

- Art der Datengewinnung: Sekundärerhebung auf Basis der Verwaltungsdaten in den Familiengerichten.
- Erhebungsinstrumente und Berichtsweg: Statistikdaten werden von den Berichtsstellen aus Verwaltungsdaten angesteuert und dezentral an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit Seite 8

- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Es handelt sich um eine Totalerhebung mit Auskunftspflicht. Da die Angaben in den Statistischen Ämtern der Länder einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden, ist die Qualität der Sekundärdaten für statistische Zwecke mit hoch einzuschätzen.

5 Aktualität und Pünktlichkeit Seite 9

- Aktualität: Die Bundesergebnisse eines Jahres liegen in der Regel ca. 7 Monate nach Ende des jeweiligen Berichtsjahres vor.

6 Vergleichbarkeit Seite 9

- Räumliche Vergleichbarkeit: Bei zeitlichen kleinräumigen Vergleichen sind die Auswirkungen von Änderungen der Gerichtsbezirke auf die Ergebnisse zu berücksichtigen.
- Wegen der grundlegenden Änderung des Ehe- und Familienrechts zum 1. Juli 1977 sind die Angaben ab diesem Zeitpunkt eingeschränkt vergleichbar mit den älteren.

7 Kohärenz

Seite 9

- Input für andere Statistiken: Die Ergebnisse der Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen flossen bis 2015 in die Berechnung zur Fortschreibung des Bevölkerungsstandes ein. Ab 2016 werden hierzu die Daten der Meldebehörden zu Familienstandsänderungen genutzt.
- Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen: Während die Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen die Zahl der vor den Familiengerichten im Berichtsjahr rechtskräftigen Verfahren beschreibt, berichtet die Familiengerichtsstatistik unter anderem über die Arbeitsbelastung der Gerichte mit Scheidungsverfahren.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 10

- Die Ergebnisse werden neben den Onlineangeboten auch in der Nutzerdatenbank GENESIS-Online veröffentlicht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 11

- Entfällt.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Die Statistik umfasst die rechtskräftigen Beschlüsse in Ehesachen vor deutschen Familiengerichten. Das sind durch richterlichen Beschluss (vor 2009: durch Urteil) abgeschlossene Verfahren zur Scheidung oder zur Aufhebung einer Ehe.

Unberücksichtigt bleiben diejenigen Fälle, in denen beide Ehegatten von der Meldepflicht nach § 14 Melderechtsrahmengesetz vom März 2002 befreit sind (Angehörige der Stationierungstreitkräfte sowie Familienangehörige von ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretern). Nicht erfasst sind Ehelösungssachen von Deutschen im Ausland vor ausländischen Gerichten sowie Ehescheidungen vor ausländischen Konsulaten in Deutschland.

Unberücksichtigt bleiben zudem auf andere Weise erledigte Verfahren, die - beispielsweise wegen Rücknahme des Scheidungsantrages oder des Verfahrens - noch nicht rechtskräftig waren.

Nicht nachgewiesen werden die Ehelösungen durch Tod eines Partners (Punkt 7.1).

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die "Richtergeschäftsaufgaben" (Zuständigkeitsbereiche) der Familiengerichte.

Dargestellt werden durch Beschluss (vor 2009: durch Urteil) abgeschlossene Verfahren zur Scheidung oder Aufhebung einer Ehe, die rechtskräftig sind.

Bis 30. Juni 1998 war zwischen Aufhebungen und Nichtigkeitserklärungen unterschieden worden. Seit 1. Juli 1998 sind die beiden Sachverhalte zur "Aufhebung einer Ehe" zusammengefasst.

1.3 Räumliche Abdeckung

Ergebnisse liegen nach Kreisen, Bundesländern, dem früheren Bundesgebiet (einschließlich Berlin), den neuen Ländern (ohne Berlin) sowie für Deutschland insgesamt vor.

Die regionale Einheit bezieht sich auf den zur Bestimmung des Gerichtsstandes maßgeblichen Wohnsitz.

Grundsätzlich ist für jede Ehescheidung nur ein einziges Gericht in Deutschland zuständig. Die Zuständigkeit ist in §122 des Gesetzes über Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt. Dieses örtlich zuständige Gericht wird in folgender Abfolge ermittelt (mit einer Einschränkung bei speziellen Eheaufhebungsverfahren):

1. das Gericht, in dessen Bezirk einer der Ehegatten mit allen gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
2. das Gericht, in dessen Bezirk einer der Ehegatten mit einem Teil der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern bei dem anderen Ehegatten keine gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
3. das Gericht, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt gehabt haben, wenn einer der Ehegatten bei Eintritt der Rechtshängigkeit im Bezirk dieses Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
4. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner (also nicht der Ehegatte, der die Scheidung beantragt hat) seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
5. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
6. das Amtsgericht Schöneberg in Berlin.

Lebt zwar keiner der Ehegatten in Deutschland, aber mindestens einer in einem anderen Mitgliedsstaat der EU, kann ein Gericht in diesem Staat zuständig sein.

Die Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen wird in der Bundesrepublik seit 1950 geführt, wobei sich die Angaben bis einschließlich 1990 auf das frühere Bundesgebiet und ab 1991 auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ab dem 3. Oktober 1990 beziehen. Für die Zeit vor 1990 liegen Eckzahlen für Deutschland nach dem heutigen Gebietsstand vor, die durch Addition der Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet und die ehemalige DDR ermittelt wurden.

In der ehemaligen DDR wurden alle Scheidungen erhoben, bei denen mindestens ein Partner seinen ständigen Wohnsitz in der ehemaligen DDR hatte. Diese Abgrenzung weicht von der in der Bundesrepublik verwendeten Abgrenzung ab (siehe Punkt 1.6). Darüber hinaus gibt es Unterschiede im Hinblick auf die erhobenen Merkmale.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Kalenderjahr (= Berichtsjahr).

1.5 Periodizität

Die Aufbereitung und Veröffentlichung im Bund erfolgt jährlich seit 1950.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Bundesrecht:

Bevölkerungstatistikgesetz (BevStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG).¹

Für gerichtliche Ehelösungen sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgeblich.

In der ehemaligen DDR war das Familiengesetzbuch vom 20. Dezember 1965 Rechtsgrundlage für die Ehescheidungen. Das bundesdeutsche Scheidungsrecht war am 3. Oktober 1990 in Kraft getreten. Bis zum Jahresende 1990 wurden für die Erhebung jedoch noch die alten Sammelbelege verwendet, weshalb in diesem Zeitraum die Urteile - bis auf wenige Fälle - noch nicht nach der Entscheidung in der Ehesache differenziert erfasst wurden. Erst ab 1991 liegen die Daten einheitlich vor.

Landesrecht:

Bundeseinheitliche Verwaltungsanordnungen der Länder zur Ein- und Durchführung einer Familienstatistik.

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (Familiengerichtsstatistik) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter

<https://www.gesetze-im-internet.de/>.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Nach § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) werden die erhobenen Einzelangaben grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Für die Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Ehesachen werden Namen und Adressen nicht erhoben.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen für unabhängige wissenschaftliche Forschung und Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Seit dem Berichtsjahr 2018 werden durch Vergrößerung der Nachweise sowie Zellsperren Fallzahlen kleiner drei in den Veröffentlichungen zur Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Ehesachen vermieden.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

In den Statistischen Ämtern erfolgen Plausibilitätskontrollen.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Alle gemeldeten rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen in Deutschland werden gerichtlich beurkundet. In der Regel sind daher die Angaben zu Ehescheidungen und Auflösungen vollständig. Wenn ein in Deutschland wohnendes Ehepaar im Ausland geschieden wird, können jedoch Ausfälle entstehen.

Fehlende bzw. unplausible Angaben werden von den Statistischen Ämtern der Länder geklärt und ggf. nachgefordert.

Die Qualität ist daher insgesamt mit gut zu bewerten.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Es werden alle im Berichtsjahr rechtskräftig gewordenen Fälle von Scheidungen und Aufhebungen von Ehen erfasst. Dabei werden die demografischen Grunddaten der beiden Beteiligten und Angaben zur Ehe sowie zum Inhalt des gerichtlichen Beschlusses nachgewiesen.

Zum 1. Juli 1977 war das Ehe- und Familienrecht in der damaligen Bundesrepublik umfassend reformiert worden. Für den Zeitraum davor waren für die Urteile der Gerichte andere Regelungen maßgebend, die die Statistik entsprechend nachwies.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Der für das Berichtsjahr maßgebliche Gebietsstand zum 31.12. eines Jahres (zugänglich im Gemeindeverzeichnis-Informationssystem (GV-ISys)), Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel des Statistischen Bundesamtes in der für das Berichtsjahr aktuellen Fassung.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Nach §3 Nummer 1 BevStatG werden bei gerichtlichen Entscheidungen über Ehesachen folgende Tatbestände erfasst

- a) Angabe darüber, ob der Antrag nur von einem der Ehegatten, von beiden gemeinsam oder von einer Verwaltungsbehörde gestellt worden ist, Geschlecht des Antragstellers oder der Antragstellerin, Erklärung und Geschlecht des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin, Inhalt der Entscheidung und Tag der Rechtskraft der Entscheidung,
- b) Staatsangehörigkeit, Tag der Geburt und Geschlecht der Ehegatten, Tag der Eheschließung, Zahl der lebenden gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder,
- c) Kreis oder kreisfreie Stadt, in dem/in der der für den Gerichtsstand maßgebliche gewöhnliche Aufenthalt liegt.

Das Alter der geschiedenen Personen und die Dauer der Ehe wird errechnet (Differenz von Scheidungs- und Geburtsdatum bzw. von Scheidungs- und Eheschließungsdatum).

2.2 Nutzerbedarf

Die Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Ehesachen liefert die Grunddaten über die Zahl der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen bei rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen über Ehescheidungs- oder Aufhebungsklagen und die demographischen Merkmale der Ehegatten. Darüber hinaus lieferte sie bis 2015 Angaben für die Berechnung des Bevölkerungsstandes. Sie dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit und als Grundlage für familien- und sozialpolitische Untersuchungen und Entscheidungen.

Zu den Hauptnutzenden der Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen zählen die Bundesministerien und Bundesbehörden, insbesondere das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die jeweiligen Länderressorts sowie nationale und internationale Organisationen. Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände, die Wissenschaft einschließlich Schülerinnen und Schüler und Studierende, Interessenvertretungen, Medien und Presse sowie die gesamte Öffentlichkeit zu den Nutzenden der Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Ehesachen.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Ministerien oder der europäischen Kommission gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft sind im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Bevölkerungsstatistik" eingebracht. Rückmeldungen der Nutzenden werden laufend berücksichtigt, soweit sie ohne Gesetzesänderungen umsetzbar sind.

Desweiteren werden Nutzerinnen und Nutzer durch den Ausschuss Justizstatistik berücksichtigt, der den organisatorischen und inhaltlichen Rahmen für die Familiengerichtsstatistik vorgibt und die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse der Justizverwaltung und Rechtspolitik an die amtliche Statistik transportiert. Im Ausschuss Justizstatistik vertreten sind die Justizministerien der Länder sowie (als Gäste) das Bundesministerium der Justiz, das Statistische Bundesamt sowie die in den einzelnen Justizstatistiken für die Programmierung zuständigen Statistischen Ämter der Länder.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Ehesachen ist eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht auf Basis von Verwaltungsdaten (sekundäre Erhebung), die von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt wird (dezentrale Erhebung). Die Datenerhebung erfolgt in der Regel elektronisch aus den Geschäftsstellenautomationsprogrammen der Familiengerichte, die im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Justizverwaltung gepflegt werden.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Nach Eingang einer Familiensache werden bei den Justizgeschäftsstellen der Familiengerichte verfahrensbezogene elektronische Datensätze oder Papierbelege (sog. Zählkarten) angelegt. Nach der Erledigung des Verfahrens in der Instanz werden die für die Statistik erforderlichen weiteren Angaben aus der Vorgangsverwaltung in der Regel automatisiert herausgelesen. Nach Ende des Berichtszeitraums werden die verfahrensbezogenen Angaben zu den erledigten Verfahren in Familiensachen gemäß § 111 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in der Regel in elektronischer Form an das zuständige Statistische Landesamt übermittelt. Das Statistische Bundesamt erhält von den Statistischen Landesämtern zu Jahressummen zusammengefasste Ergebnisse und erstellt daraus das Bundesergebnis.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Grundlage für die Erstellung von statistischen Übersichten sind die von den Statistischen Ämtern der Länder plausibilisierten Einzeldaten der Familiengerichte, welche mit IT-Werkzeugen und -Programmen einheitlich aufbereitet werden. Da die Statistik eine Vollerhebung ist, erfolgt keine Hochrechnung.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Auskunftspflichtig sind die Geschäftsstellen der Familiengerichte, aus deren Verwaltungsunterlagen die für die Statistik relevanten Daten bereitgestellt werden. Deren Belastung durch die Datenübersendung an die Statistischen Ämter der Länder geht mit dem steigenden Automatisierungsgrad der Geschäftsstellen zurück.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ergebnisse der Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Ehesachen besitzen eine hohe Qualität. Bei der Beurkundung der Ehescheidungen werden die Angaben vom Urkundsbeamten überprüft. Die an die Statistischen Ämter der Länder gemeldeten Angaben durchlaufen dort eine Plausibilitätskontrolle, eventuelle Unstimmigkeiten werden durch Rückfragen geklärt. Damit ist eine hohe Zuverlässigkeit gegeben. Siehe auch Punkt 1.1 Grundgesamtheit.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Es handelt sich um eine Vollerhebung. Somit treten keine stichprobenbedingten Fehler auf.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Fehlende bzw. unplausible Angaben werden von den Statistischen Ämtern der Länder geklärt und ggf. nachgefordert.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Es gibt keine regelmäßige Revision.

4.4.2 Revisionsverfahren

Siehe Punkt 4.4.1

4.4.3 Revisionsanalysen

Siehe Punkt 4.4.1

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die endgültigen ausführlichen Ergebnisse des Berichtsjahres auf Bundesebene liegen ca. 7 Monate nach Ablauf des Berichtsjahres vor.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse stehen in der Regel termingerecht zur Verfügung.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Ergebnisse liegen nach Kreisen, Bundesländern, dem früheren Bundesgebiet (einschließlich Berlin), den neuen Ländern (ohne Berlin) sowie für Deutschland insgesamt vor.

Die regionale Einheit bezieht sich auf den zur Bestimmung des Gerichtsstandes maßgeblichen Wohnsitz (siehe Punkt 1.3). Dabei muss es sich nicht um den aktuellen Wohnsitz der Beteiligten handeln.

Bis August 2009 erfolgte die regionale Zuordnung nach dem für den Gerichtsstand maßgeblichen Wohnort, der sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt und dem Vorhandensein gemeinsamer minderjähriger Kinder richtete (seinerzeit § 606 ZPO). Ab 1. September 2009 wurde mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) die örtliche Zuständigkeit der Familiengerichte bei Ehesachen (Scheidungsstatistik) in § 122 neu geregelt und differenzierter gefasst. Damit wird die Zuständigkeit eines Gerichtes nach einer Rangfolge festgestellt, bei der der gewöhnliche Aufenthalt sowie die Zahl der gemeinsamen minderjährigen Kinder maßgeblich sind. Dies kann Verschiebungen in der regionalen Zuordnung zur Folge haben, die ggf. kreis- und bundeslandübergreifend wirken können. Diese Verschiebungen sind nicht quantifizierbar, dürften aber wegen der ähnlichen Rangordnung der Kriterien nicht allzu groß ausfallen. Die regionale Verteilung der Scheidungen ist deshalb ab dem Berichtsjahr 2009 etwas eingeschränkt mit der der Vorjahre vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Auf unterer regionaler Ebene ist die zeitliche Vergleichbarkeit infolge kommunaler Änderungen des Gebietsstands oder der Gerichtsbezirke leicht beeinträchtigt. Da Gebietsreformen i.d.R. nur innerhalb eines Bundeslandes erfolgen, ist die zeitliche Vergleichbarkeit auf Ebene der Bundesländer insoweit nicht eingeschränkt.

Änderungen der Vorgaben zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts (siehe Punkt 1.3) können die zeitliche Vergleichbarkeit auf regionaler Ebene ebenfalls einschränken. Zuletzt hatte es eine solche Änderung 2009 gegeben.

Zu den Nachweisen in der Bundesrepublik Deutschland vor und nach dem 3. Oktober 1990 sowie in der ehemaligen DDR siehe Punkt 1.3.

Inhaltlich kann die Vergleichbarkeit als Folge von Änderungen des Ehe- und Familienrechts eingeschränkt sein. Eine grundlegende Änderung hatte es hier zum 1. Juli 1977 gegeben (siehe Punkt 2.1.1).

Im Oktober 2017 ist in Deutschland die "Ehe für alle" eingeführt worden. Die rechtskräftigen Beschlüsse zu Ehelösungen gleichgeschlechtlicher Ehen werden seit 2019 erfasst.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Während die gerichtliche Ehelösungsstatistik über den Inhalt des richterlichen Beschlusses, demografische Grunddaten der Beteiligten, die Ehedauer und die Kinderzahl informiert, zeigt die Familiengerichtsstatistik als Justizgeschäftsstatistik unter anderem den Geschäftsanfall der Gerichte an Familiensachen bzw. die Arbeitsbelastung der Gerichte mit den Eheverfahren bzw. Scheidungen.

Ehelösungen durch Tod werden in der Statistik der Sterbefälle nachgewiesen. Die Addition mit den hier dargestellten gerichtlichen Ehelösungen ergibt die Gesamtzahl der Ehelösungen.

Seit 2016 ist die Statistik der gerichtlichen Ehelösungen nicht mit den Ehelösungen der Bevölkerungsfortschreibung kohärent.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik ist in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen floss bis 2015 in die Berechnung der Bevölkerungsfortschreibung ein.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Pressematerialien sind kostenlos erhältlich auf der Internet-Seite des Statistischen Bundesamtes (<http://www.destatis.de>) unter "Presse":

["3.8 % weniger Ehescheidungen im Jahr 2022"](#) Wiesbaden, 28. Juni 2023

["Zahl der Ehescheidungen 2021 um 0,7 % gesunken"](#) Wiesbaden, 14. Juli 2022

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik der gerichtlichen Auflösung von Ehesachen werden neben den Onlineangeboten auch in der Nutzerdatenbank GENESIS-Online sowie einem Statistischen Bericht veröffentlicht.

Online-Datenbank

Die Ergebnisse können kostenfrei abgerufen werden unter:

Basisdaten, grafische Darstellungen und Pressemitteilungen:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/EhenLebenspartnerschaften/EhenLebenspartnerschaften.html>

GENESIS-Datenbank des Statistischen Bundesamtes:

https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/link/tabellen/12631*

Zugang zu Mikrodaten

Zugang besteht über die [Forschungsdatenzentren](#) der Länder.

Sonstige Verbreitungswege

Anlassbezogen werden Ergebnisse über die Social Media-Kanäle des Statistischen Bundesamtes (Twitter, Instagram) verbreitet.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Methodische Hinweise wurden bis Berichtsjahr 2009 in unregelmäßigen Abständen im jährlichen Aufsatz zur Ehescheidung in Wirtschaft und Statistik, Hrsg. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, dargestellt, u.a. in:

- o Elle Krack-Roberg: [Ehescheidungen 2009](#), in WiSta März 2011, S. 239 ff, [Ehescheidungen 2008](#), in WiSta Dezember 2009, S. 1191 ff,
- o Juliane Gude: [Ehescheidungen 2007](#), in WiSta Dezember 2008, S. 1089 ff, [Ehescheidungen 2006](#), in WiSta 4/2008, S. 287 ff,
- o Dieter Emmerling: [Ehescheidungen 2005](#), in WiSta 2/2007, S. 159 ff; [Ehescheidungen 2004](#), in WiSta 12/2005, S. 1273 ff; [Ehescheidungen 2003](#), in WiSta 2/2005, Seite 97 ff, [Ehescheidungen 2002](#), in WiSta 12/2003, S. 1105 ff, [Ehescheidungen 2000/2001](#), in WiSta 12/2002, S. 1056 ff,
- o Christine Paul, Bettina Sommer: [Ehescheidungen 1990/91](#), in WiSta 1/1993 43 ff,
- o Christine Paul: [Ehescheidungen 1989](#), in WiSta 12/1990, S 837 ff.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen ist für alle Nutzenden frei zugänglich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.